

RS Vwgh 1985/11/8 85/18/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1985

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5

Rechtssatz

Um die Frage der Wahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles für den Bfr abschließend beurteilen zu können, ist es jedenfalls erforderlich, Art und Ausmaß der bei dem Unfall entstandenen Schäden festzustellen und - sofern sich sodann diese Frage nicht bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung beantworten lässt - das Gutachten eines technischen Sachverständigen hiezu einzuholen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985180292.X01

Im RIS seit

18.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at